

2. *begrüßt es*, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und der regionalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin Kooperation und Unterstützung gewähren, insbesondere im Hinblick auf Beratende Dienste und technische Hilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung mit dem Ziel des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Menschenrechte;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar und dem Zentrum für Menschenrechte bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und einer Regionalkonferenz einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, größeres Verständnis für Fragen der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in den Regionen zu schaffen, Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifizierung der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- und/oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Schaffung technischer Kooperationsvorhaben mit mehreren Regierungen der asiatischen und der pazifischen Region;

5. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 35 (Förderung und Schutz der Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997²⁸³ vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu fördern, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen dem Hohen Kommissar/dem Zentrum für Menschenrechte und mehreren regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zwischen den von den Vereinten Nationen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen und dem Europarat;

7. *bittet* die Staaten, in Gebieten, in denen es bislang keine regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, den Abschluß von Abmachungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete

regionale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

8. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/103. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²⁸⁴ vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁸⁵,

in Anbetracht dessen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

darin erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Weg stehen²⁸⁶,

²⁸⁴ E/CN.4/1996/45 und Add.1.

²⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

²⁸³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/45/6/Rev.1)*, Bd. II.

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁸⁷, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁸⁸, und der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁸⁹,

tief besorgt darüber, daß trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen Extraterritorialwirkungen unter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁰ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *erneut* das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen

Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung, in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung auf diese Resolution dringend einzugehen;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär mitzuteilen, welche Implikationen und schädlichen Auswirkungen im Hinblick auf die verschiedenen in dieser Resolution genannten Aspekte derartige Maßnahmen auf ihre Bevölkerung haben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/104. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹¹ verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise des Artikels 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹² und des Artikels 28 der Konvention über die Rechte des Kindes²⁹³, worin die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen;

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien²⁹⁴, die am 25. Juni 1993

²⁸⁷ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁸⁸ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁸⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁹⁰ Resolution 217 A (III).

²⁹¹ Resolution 217 A (III).

²⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.